

15600/AB
vom 13.11.2023 zu 16121/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.666.055

Wien, 8.11.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 16121/J des Abgeordneten Mag. Loacker, Kolleginnen und Kollegen betreffend Übernahmen von Kabinettsmitarbeit in öffentliche Verwaltung (2021-2023)** wie folgt:

Als Ressortchef im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) kann ich die Anfrage nur für Personen beantworten, welche im Kabinett des BMSGPK tätig waren.

Frage 1: Wie viele Mitarbeiter wechselten 2021-2023 von einem Kabinett direkt (also mit einer Unterbrechung von weniger als 6 Monaten) in die Bundesverwaltung in Ihren Zuständigkeitsbereich? (Unterteilen Sie die Zahlen bitte nach Jahren)

Folgende Anzahl an Mitarbeiter:innen wechselte in den Jahren 2021 bis zum 14.09.2023 (Zeitpunkt der Anfrage) von meinem Kabinett bzw. den Kabinetten meiner Amtsvorgänger in einen anderen Bereich des Ressorts:

2021	3
2022	1
2023	-

Frage 2: Wie viele Mitarbeiter wechselten 2021-2023 von einem Kabinett direkt (also mit einer Unterbrechung von weniger als 6 Monaten) in eine Führungsposition in der Bundesverwaltung in Ihren Zuständigkeitsbereich? (Unterteilen Sie die Zahlen bitte nach Jahren)

Im fraglichen Zeitraum ist keine Mitarbeiterin bzw. kein Mitarbeiter meines Kabinetts bzw. der Kabinette meiner Amtsvorgänger in eine Führungsposition im Ressort gewechselt.

Frage 3: Wie viele Mitarbeiter wechselten 2021-2023 von einem Kabinett direkt (also mit einer Unterbrechung von weniger als 6 Monaten) in eine Position innerhalb des Generalsekretariats in Ihren Zuständigkeitsbereich? (Unterteilen Sie die Zahlen bitte nach Jahren)

Zunächst wird bemerkt, dass das Generalsekretariat in meinem Ministerium mit Ablauf des 14. November 2022 aufgelöst wurde.

Im Zeitraum vom 1. Jänner 2021 bis 14. November 2022 ist keine Mitarbeiterin bzw. kein Mitarbeiter meines Kabinetts bzw. der Kabinette meiner Amtsvorgänger in das Generalsekretariat gewechselt.

Frage 4: Wie viele Mitarbeiter Ihres Kabinetts waren 2021-2023 gleichzeitig mit einer Funktion im Kabinett und mit einer Führungsposition in der Bundesverwaltung betraut? (Unterteilen Sie die Zahlen bitte nach Jahren)

In einem kurzen Übergangszeitraum nach dem Amtsantritt meines Amtsvorgängers waren eine Sektionsleiterin sowie ein provisorischer Abteilungsleiter des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport meinem Ministerium zur Dienstleistung zugeteilt und im Kabinett meines Amtsvorgängers tätig.

Ansonsten gab bzw. gibt es in meinem Kabinett bzw. in den Kabinetten meiner Amtsvorgänger in den Jahren 2021 bis 2023 (Zeitpunkt der Anfrage) einen Mitarbeiter mit Leitungsfunktion (2023).

Frage 5: Wird an Umstrukturierungen für die kommenden Monate gearbeitet?

- a. Wenn ja: Welche Änderungen werden konkret vorbereitet? Was ist der Anlass und was das Ziel?
- b. Wenn ja: Inwiefern sind Kabinettsmitglieder davon ausgeschlossen?

Allgemein ist auszuführen, dass § 7 Abs. 8 BMG bestimmt: „[...] Die Geschäftseinteilung ist vom Bundesminister für das von ihm geleitete Bundesministerium zu erlassen und zur öffentlichen Einsicht aufzulegen, wobei die Zuteilung der Bediensteten zu den Sektionen, Gruppen, Abteilungen und Referaten mindestens einmal jährlich auszuweisen ist.“

Mit In-Kraft-Treten zum 16. Oktober 2023 ist eine Änderung der Geschäftseinteilung erfolgt, die geringfügige Änderungen in der Organisationsstruktur und kleinere Kompetenzverschiebungen mit sich bringt. Die Änderungen sind so geringen Ausmaßes, dass sich dadurch keine ausschreibungspflichtigen Organisationsänderungen iS des § 4a Ausschreibungsgesetz 1989 ergeben – es wird also in der Folge nicht zu Ausschreibungen von Leitungsfunktionen im Sinne des Ausschreibungsgesetzes 1989 kommen.

Frage 6: *Wird an Änderungen (beispielsweise an einer Cooling-Off-Phase) gearbeitet, um die Fälle eines nahtlosen Wechsels in die Bundesverwaltung zu reduzieren?*

a. Wenn nein: Warum nicht?

Mitarbeiter:innen von Kabinetten wird aufgrund des Diskriminierungsverbots unter denselben Voraussetzungen Zugang zu offenen Stellen innerhalb des jeweiligen Ressorts gewährt wie anderen Bewerber:innen. Im Falle der Besetzung von Leitungsfunktionen erstellt die gesetzlich einzusetzende Begutachtungskommission ein sachgerechtes Gutachten über die Erfüllung der Ausschreibungskriterien und reiht diese in Eignungskategorien, um ein höchstmögliches Maß an Objektivität in der Personalauswahl zu gewährleisten. Des Weiteren wurde im Ausschreibungsgesetz verankert, dass die Voraussetzungen in der Ausschreibung von Leitungsfunktionen im Bundesdienst mit der zuletzt vom Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport genehmigten Arbeitsplatzbeschreibung übereinstimmen müssen, um „maßgeschneiderte“ Ausschreibungen zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

